

NEWS 1512 EXPERTS



Ausblick auf ausgewählte Neuerungen und Themen

Geschätzte Leserinnen,
Geschätzte Leser

Es freut uns, Ihnen nachfolgend unseren Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen.

Zusammen können wir mehr erreichen. Gemäss diesem Motto haben wir eine Gemeinschaft für die Erbringung unserer Dienstleistungen aufgebaut.

Die Ausgabe der **NEWS 1512 EXPERTS** 2021 widmet sich u.a. interessanten Steuerthemen, der Lohnvergleichsanalyse, den Sozialversicherungen sowie generellen, künftigen Entwicklungen.

Nebst einem umfassenden Artikel zu COVID-19 sowie Hinweise bezüglich der Quellensteuer finden Sie wiederum eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2021.

Sollten Sie zu einzelnen – teilweise bewusst kurz gehaltenen – Beiträgen Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre **1512 EXPERTS**

INHALT

COVID-19	1
Lohnleichheitsanalyse ab 100 Mitarbeitende	3
Gewinnsteuer	4
Einkommenssteuer	4
Vermögenssteuer	5
Quellensteuer	5
Mehrwertsteuer.....	5
Bundesrat gegen weitergehende Abschaffung der Stempelabgaben.....	6
RTVG.....	6
Zollgesetz	6
Sozialversicherungen	6
Liechtenstein: Einführung Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer	7
Zukunft in der Steuerlandschaft	9
Wichtige Kennzahlen Schweiz 2020/2021	10

COVID-19

COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Der kommende Jahresabschluss birgt für juristische Personen aufgrund der Corona-Pandemie verschiedene Aspekte, denen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Per 19. Dezember 2020 ist zudem das COVID19-Solidarbürgerschaftsgesetz in Kraft gesetzt worden, welches die bis anhin gültige Covid-19-Solidarbürgerschaftsverordnung ablöst.

COVID-19-Kredite

Rahmenbedingungen

Falls ein Unternehmen einen COVID-19-Kredit aufgenommen hat, sind dazu die bei der Kreditaufnahme eingegangenen Verpflichtungen zu beachten. Während der gesamten Laufzeit nicht erlaubt sind:

- Dividendenausschüttungen/Rückzahlungen von Kapitaleinlagen
- Gewährung von Aktivdarlehen
- Rückzahlung von Gruppendarlehen
- Übertragung von aufgenommenen Mitteln an direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaften mit Sitz im Ausland

Im neuen Gesetz ist das Verbot für Neuinvestitionen nicht mehr enthalten. Somit können ab 19. Dezember 2020 Unternehmungen mit Covid-19-Krediten nun auch Neuinvestitionen tätigen. Im Weiteren sind neu explizit die ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten für Bankkredite, Darlehen Dritte und Darlehen von Gruppengesellschaften in der Schweiz erlaubt.

Ein Verstoss gegen eine dieser Vorschriften löst für den entstandenen Schaden eine Solidarhaftung der Organe sowie aller mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen aus. Zudem kann der Verstoss auch Bussen zur Folge haben. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Revisionsstelle eine Meldepflicht gegenüber den Unternehmensorganen und – falls ein ordnungsgemässer Zustand nicht hergestellt wird – gegenüber der zuständigen Bürgerschaftsorganisation hat. Es wird daher dringend empfohlen, bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen den entsprechenden Verstoss nach Möglichkeit umgehend zu korrigieren.

Ausweis in der Jahresrechnung

COVID-19-Kredite stellen (verzinsliche) Verbindlichkeiten dar, die je nach beabsichtigter Rückzahlung als kurz- oder langfristig zu ihrem Nominalwert ausgewiesen werden. Die Darstellung in der Bilanz kann als separate Position, z.B. als «Verbürgter COVID-19-Kredit» oder zusammen mit anderen Finanzverbindlichkeiten in der entsprechenden Bilanzposition erfolgen. Allfällige im Zusammenhang mit diesen Krediten geschuldete Zinsen sind periodengerecht als Finanzaufwand zu erfassen.

Unabhängig von der gewählten Darstellung in der Bilanz drängen sich im Anhang der Jahresrechnung weitere Angaben und Erläuterungen zum COVID-19-Kredit auf. Eine solche Offenlegung umfasst insbesondere auch die mit einem COVID-19-Kredit verbundenen Auflagen im COVID-19-Solidarbürgerschaftsgesetz sowie, falls anwendbar, in ähnlichen kantonalen Erlassen oder in Vereinbarungen mit der kreditgebenden Bank. Entsprechende Musterbeispiele betreffend notwendige Angaben im Anhang können gerne zur Verfügung gestellt werden.

Kurzarbeitsentschädigungen

Verbuchung Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeitsentschädigungen haben als Folge der COVID-19 Krise signifikant zugenommen. An der Verbuchung der Kurzarbeitsentschädigung hat sich prinzipiell nichts geändert. Erhaltene Entschädigungen von Sozialversicherungen (beispielsweise Erwerbsausfallentschädigungen) sind dem Personalaufwand zuzurechnen. Solche Entschädigungen, welche auch Kurzarbeitsentschädigungen umfassen, werden in der Buchführungspraxis als Minderung des Personalaufwandes dargestellt. Eine Erfassung auf einem separaten Konto im Hauptbuch, welches das Total des Personalaufwandes verringert, erscheint sachgerecht. Beiträge von Sozialversicherungen, Erwerbersatzordnungen etc. werden von der Unternehmung vereinbart, um selbst ausgerichtete Lohn(fort-)zahlungen zu reduzieren und stellen in der Regel keinen Ertrag dar. Wesentliche verrechnete Beträge sind im Anhang der Jahresrechnung nach Art. 959c Abs. 1, Ziff. 2 OR als Aufschlüsselung zu Positionen der Erfolgsrechnung offenzulegen.

Lohnausweis

Falls ein Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 Kurzarbeitsentschädigungen für seine Mitarbeitenden erhalten hat, ist dies bei der Erstellung der Lohnausweise zu beachten. Gut aufgestellt sind diejenigen Betriebe, die ihre Lohnbuchhaltung bereits so eingerichtet haben, dass die Lohnausweise vom System korrekt erstellt werden.

Andernfalls ist darauf zu achten, dass die erhaltenen Kurzarbeitsentschädigungen in Ziffer 7 des Lohnausweises deklariert werden. Hat der Arbeitgeber trotz Kurzarbeit den vollen Lohn weiterbezahlt, wird dieser in Ziffer 1 des Lohnausweises angegeben. In beiden Fällen ist empfehlenswert, unter Ziffer 15 einen Hinweis auf Kurzarbeit aufzuführen. Dies ist für die Steuerverwaltung wichtig, um im Veranlagungsverfahren allenfalls eine Kürzung der Berufsauslagen vorzunehmen.

Ausserordentliche Positionen im Kontext der COVID-19-Pandemie

Beurteilung

Grundsätzlich gelten diejenigen Aufwendungen und Erträge als ausserordentlich, welche im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit äusserst selten anfallen und die nicht voraussehbar waren. Gewisse Aufwendungen und Erträge können aufgrund von COVID-19 die Kriterien von ausserordentlich erfüllen, weil eine Pandemie von diesem Ausmass äusserst selten vorkommt und auch nicht vorausgesehen werden konnte. Spezifische Aufwendungen / Erträge im Zusammenhang mit COVID-19 können somit die genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn kumulativ bestimmte Bedingungen eingehalten sind:

- Der Aufwand / Ertrag ist direkte, unmittelbare Folge von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Ausbreitung, insbesondere wenn diese Massnahmen staatlich verordnet / empfohlen sind,
- und es handelt sich um zusätzlichen Aufwand / Ertrag, der im normalen Geschäftsverlauf ohne Corona-Krise nicht angefallen wäre. (inkl. COVID-19 bedingte zusätzliche Abschreibungen / Wertberichtigungen).

Schliesslich sollte das ausserordentliche Element eine gewisse Tragweite haben. Es ist nicht opportun, unwesentliche Einzelereignisse als ausserordentlich auszuweisen, ausser wenn diese auf das gleiche Ereignis zurückzuführen und zusammen mit anderen

erfolgswirksamen Sachverhalten in der Gesamtheit wesentlich sind. Mit dem Übergang in eine «neue Normalität» werden auch verschiedene im In- und Ausland angeordnete Massnahmen ihren notrechtlichen bzw. ausserordentlichen Charakter verlieren. Entsprechend sind die vorerwähnten Grundsätze vorerst insbesondere für Jahresabschlüsse anzuwenden, welche den Zeitraum der notrechtlichen Phase der COVID-19 Krise teilweise oder ganz beinhalten. Die Frage des ausserordentlichen Charakters von COVID-19-spezifischen Aufwendungen / Erträgen ist für zukünftige Abschlüsse deshalb jeweils neu zu beurteilen.

Beispiele

Folgende Sachverhalte können beispielsweise als ausserordentlich angesehen werden:

- eine erhebliche Konventionalstrafe, die entstanden ist, weil eine Unternehmung aufgrund staatlich verfügter Massnahmen ihren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen konnte
- eine erhebliche Wertberichtigung auf Warenlager von non-food Retailern (z.B. Kleider einer Frühjahrskollektion), die COVID-19 bedingt ihre Geschäfte nicht öffnen durften
- die Auswirkungen von erheblichen Mietreduktionen (sei es als Vermieter und ggf. als Mieter), die aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben entstanden sind

In der Regel nicht als ausserordentlich gelten beispielsweise folgende Sachverhalte:

- Wertbeeinträchtigungen auf Sachanlagen, immateriellen Anlagen oder Goodwill, weil die Werthaltigkeit primär von der langfristigen Ertragskraft abhängt, sofern davon ausgegangen wird, dass die COVID-19 Situation sich nicht wesentlich auf den Unternehmenswert niederschlägt
- Personalkosten (z.B. freiwillige Lohnfortzahlung) im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit
- Debitorenverluste, die das normale Ausmass überschreiten
- Zusätzliche Mietkosten, weil aufgrund der Pandemie zusätzlicher Lagerraum gemietet werden musste
- Abschreibungen der Sachanlagen und immateriellen Anlagen während des Lockdowns

COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer:

Lohnausweis

Die seit Mitte Oktober 2020 andauernde zweite COVID-19-Welle hat wiederum zu verschärften Massnahmen und Empfehlungen der Kantone und des Bundes geführt, nachdem die Lockdown-Massnahmen ab Mitte Juni 2020 erheblich gelockert worden sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile auf dem Lohnausweis 2020 auszuweisen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind (u.a. auch Entschädigungszahlungen für die Nutzung eines eigenen Zimmers für Homeoffice).

Zahlreiche Arbeitgeber stellen den Mitarbeitern sämtliche Geräte/Mobiliar für Homeoffice zur Verfügung. Das Überlassen der üblichen Arbeitsgeräte - auch ausserhalb der Arbeitszeit - stellt beim Arbeitnehmer nie steuerbares Einkommen dar. Leistet ein Arbeitgeber jedoch zusätzliche Pauschalzahlungen für Homeoffice im Zusammenhang mit COVID-19 (Bsp. CHF 1'000 für Einrichtung des Arbeitsplatzes zu Hause), so ist diese Vergütung unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises als «andere Gehaltsnebenleistung» zu deklarieren und wird somit besteuert.

COVID-19 hat keinen Einfluss auf die Deklaration des Privatanteils des Geschäftsfahrzeuges. Gleich verhält es sich mit den Mahlzeitenvergünstigungen, d. h. die Homeoffice-Tage während dem Lockdown und der 2. Welle führen zu keinen Änderungen beim Lohnausweis 2020.

Berufskosten

Für die Umsetzung im Rahmen der Steuerdeklaration 2020 sind die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig.

Praxis Kanton St. Gallen

Unselbständigerwerbende mit Wohn- und Hauptsteuerdomizil im Kanton St. Gallen haben ihre Berufskosten (Verpflegung und Fahrtkosten) für diejenige Zeit zu kürzen, in welcher sie ihre Arbeit von zu Hause im Home-Office ausüben. Gleiches gilt für die Kürzung für Tage ohne Arbeitsleistung unter Lohnfortzahlung.

Abzüge für Home-Office-Tage sind grundsätzlich möglich. Diese gehören jedoch zu den übrigen Berufsauslagen. Damit der Abzug

zulässig ist, müssen kumulativ die Notwendigkeit und Wesentlichkeit erfüllt sein.

Praxis Kanton Zürich

Im Kanton Zürich können Angestellte im Rahmen der Steuerdeklaration ihre Berufskosten so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgefallen wären. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die COVID-19 bedingten Home-Office-Tage gekürzt. Diese Regelung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Home-Office-Kosten aus.

Lohngleichheitsanalyse ab 100 Mitarbeitende

Unternehmen, die zu Beginn eines Jahres 100 oder mehr Mitarbeitende (nicht Vollzeitstellen) beschäftigen, sind dazu verpflichtet für das entsprechende Jahr, eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse nach Art. 13a Abs. 1 GIG durchzuführen. Lernende, Praktikanten, Begünstigte der Invalidenversicherung sowie temporäre Arbeitskräfte, die von einer Personalvermittlungsfirma vermittelt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Grundsätzlich werden als Arbeitgeber Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie auch Stiftungen oder grössere Vereine in Betracht gezogen. Entscheidend ist, dass die Organisationen Arbeitsverhältnisse eingehen, welche dem Schweizer Obligationenrecht unterstehen.

Zeigt die erste Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten wurde, muss nach 4 Jahren die Lohngleichheitsanalyse (inkl. Überprüfung und entsprechender Kommunikation) wiederholt werden. Bei Einhaltung der Lohngleichheit, ist die Organisation nicht weiter verpflichtet, alle 4 Jahre eine Analyse durchzuführen. Fällt die Zahl der Angestellten in dieser Zeit unter 100 Personen, muss die Analyse erneut ausgeführt werden, sobald die Mindestanzahl wieder erreicht ist.

Organisationen, welche per 1. Januar 2020 bzw. 1. Januar 2021 100 oder mehr Mitarbeitende beschäftigen, müssen bis spätestens Ende Juni 2021 eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen. Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse durch einen unabhängigen Dritten muss innerhalb eines Jahres nach der vorgenommenen Analyse durchgeführt werden (spätestens bis Ende Juni 2022).

Weiter müssen die Arbeitnehmenden innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Überprüfung über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse informiert werden (spätestens bis Ende Juni 2023).

Die zeitlichen Vorgaben für Organisationen, welche die Schwelle erst per 1. Januar 2022 oder später überschreiten, gestalten sich analog verschoben.

Wie können wir Sie unterstützen?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Durchführung oder Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse.

Das Resultat der Analyse muss anschliessend durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen, eine Arbeitnehmervertretung oder eine Frauenorganisation extern überprüft werden.

Neue Regeln zu nicht-kotierten Mitarbeiteraktien in der Schweiz!

Die ESTV hat kürzlich eine Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 37 publiziert, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Aktualisierung umfasst insbesondere zwei Punkte, welche vor allem für den Bereich der Mitarbeiterbeteiligungen in nicht-kotierten Unternehmen interessant sein dürften: Die 5-Jahresfrist gemäss bisheriger Zürcher Praxis (vollumfänglich steuerfreier privater Kapitalgewinn bei Wechsel von Formelwert zu Verkehrswert nach >5 Jahren ab Erwerb) soll neu schweizweit gelten. Und es wird explizit festgehalten, dass Gründeraktien sowie Aktien, die zu Drittkonditionen erworben werden, nicht dem KS 37 unterstehen sollen. Es bleiben Fragen offen; Einzelfallanalyse und Steuerruling (neu oder angepasst) empfohlen!

Gewinnsteuer

STAF (Steuer- und AHV-Vorlage)

Die neuen Regelungen sind seit 1. Januar 2020 in Kraft.

Die folgenden wichtigsten Steuermassnahmen haben die Kantone entweder freiwillig oder verbindlich umgesetzt im Rahmen der STAF und kommen in den Jahresabschlüssen 2020 zur Anwendung:

- Abschaffung besonderer Steuerregimes (verbindlich)
- Übergangsmassnahmen, um die Behandlung stiller Reserven einschliesslich «Goodwill» zu berücksichtigen (Zweisatzmodell) –

verbindlich. Die Kantone können sowohl den Regel- als auch den gesonderten Steuersatz bestimmen.

- **Zusätzlicher Abzug für qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E)** (bis zu 50%) – optional.
- Patentbox – Steuerbefreiung für bis zu 90% des qualifizierenden Ertrags – verbindlich. Die Kantone können das Ausmass der Steuerbefreiung frei bestimmen, begrenzt durch das Maximum von 90%.
- **Fiktiver Abzug für Eigenfinanzierung** (nur in Kantonen mit hohen Steuersätzen wie z.B. Zürich anwendbar)
- Gesamtbeschränkung bestimmter Massnahmen auf kantonaler Ebene. Die Vorteile, die sich aus bestimmten Massnahmen ergeben, sind auf 70% (oder - nach Wahl des Kantons - weniger) beschränkt, um eine Mindestbesteuerung sicherzustellen.

Es gilt zu beachten, dass dies steuerliche Massnahmen auf Kantonsstufe sind ohne Auswirkungen auf die Rechnungslegung. Es müssen separate Berechnungen erstellt und den Steuererklärungen beigelegt werden. Kommen Abzüge auf Kantonsstufe zur Anwendung, sind die Steuerrückstellungen neu bei Bund und Kanton separat zu berechnen.

Einkommenssteuer

Liegenschaftsunterhaltskosten: Vortrag auf nächsten zwei Folgejahre

Seit 1. Januar 2020 ist die überarbeitete Liegenschaftskostenverordnung Dir. Bundessteuer in Kraft. Neu sind die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau mit gleichartiger Nutzung als Liegenschaftsunterhalt abzugsfähig. Im Rechnungsjahr steuerlich unberücksichtigte Aufwendungen können auf die folgenden beiden Steuerperioden übertragen werden (Abzugsvortrag), sofern das Reineinkommen negativ ist. Dies gilt ebenfalls für die Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen. Dazu muss der Steuerpflichtige aber mit der Steuererklärung einen Antrag stellen (separates Formular).

Vermögenssteuer

Die Aktien/Anteile von nicht kotierten Gesellschaften werden in der Schweiz nach dem sog. Kreisschreiben Nr. 28 «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» bewertet. Dabei fliessen die Ergebnisse kapitalisiert als Ertragswert sowie die Substanz in den Unternehmenswert ein. Grundlage für die Bestimmung des Ertragswertes sind die Jahresrechnungen. Für die Berechnung des Ertragswertes stehen die folgenden zwei Modelle zur Verfügung:

- Modell 1: Grundlage bilden die Jahresrechnungen (n) und (n-1)
- Modell 2: Grundlage bilden die Jahresrechnungen (n), (n-1) und (n-2).

Jeder Kanton bestimmt eines der beiden Modelle als kantonalen Standard. Die zu bewertende Gesellschaft hat das Recht, bei dem für die Bewertung zuständigen Kanton das andere Modell zu wählen. An das gewählte Modell bleibt die Gesellschaft für die nächsten fünf Bewertungsjahre gebunden.

Aufgrund der teilweise – Corona-bedingt – schlechteren Ergebnisse im 2020 sollte geprüft werden, ob allenfalls auf Modell 1 gewechselt werden sollte. Wichtig ist, dass dies nur die Gesellschaft selber (Verwaltungsrat/Geschäftsführung) beantragen kann und nicht ein einzelner Aktionär.

Und übrigens: STAF-Abzüge haben keinen Einfluss auf die Bewertungsmechanismen.

Quellensteuer

In der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige können bei einem Bruttoerwerbseinkommen von weniger als CHF 120'000 freiwillig eine nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen (bis 31. März des Folgejahrs).

- Wahl für NOV gilt auch für Folgejahre (bis Ende der Quellensteuerpflicht)
- Bisherige Möglichkeit der Geltendmachung von zusätzlichen Abzügen im Quellensteuerverfahren entfällt
- Zusätzliche Einkünfte müssen ebenfalls im Rahmen einer obligatorischen NOV deklariert werden (bisher sog. ergänzend ordentliche Veranlagung, EOv)
- Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland können nur NOV verlangen, wenn sie 90% der Einkünfte in der Schweiz erzielen (sog. Quasiansässige).

Wichtigste Neuerungen für Schuldner der steuerbaren Leistung (insb. Arbeitgeber/ -innen)

- Abrechnung hat zwingend mit dem Kanton zu erfolgen, in dem Arbeitnehmer/in Wohnsitz hat
- Gesetzgeber hat Vereinheitlichungen in Bezug auf Quellensteuerabrechnungen verlangt
- Umsetzung im Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV
- Bei Grundmodellen gibt es noch zwei (Monatsmodell und Jahresmodell)
- Elektronische Einreichung über ELM oder kantonales Portal
- Bezugsprovision beträgt neu 1%-2%

Mehrwertsteuer

Die MWST-Abrechnung easy wird konkret:

Ab 1. Januar 2021 wird es möglich sein, die MWST-Abrechnung elektronisch mittels Login ohne Account einzureichen. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) führt per 1. Januar 2021 eine neue Möglichkeit für die elektronische Abrechnung ein. Neben der seit einiger Zeit bestehenden Variante ESTV SwissTax, welche eine Registrierung für den Benutzenden voraussetzt, wird neu eine elektronische Abrechnung ohne Registrierung möglich sein. Diese Variante nennt die ESTV MWST-Abrechnung easy. Dabei wird nur der dem Unternehmen zugewiesene Code benötigt.

Covid19 und Saldosteuersatz (sprunghafte Umsatzveränderungen)

Im Zuge der Covid-19 Massnahmen hat die ESTV im Bereich der Zuteilung der Saldosteuersätze eine Praxisänderung in Kraft gesetzt, wonach ein zweiter Saldosteuersatz unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend auf Beginn der laufenden Steuerperiode angewendet werden muss. Das Spezielle an dieser Praxisänderung ist, dass sie bis Ende 2022 nur greift, wenn sie für die steuerpflichtige Person günstiger ist als die bisherige Praxis! Eine rückwirkende obligatorische Anwendung eines zweiten Saldosteuersatzes kann wünschenswert sein, sofern es sich um einen tieferen Saldosteuersatz handelt. Aus unserer Sicht geht die Entwicklung die richtigen Wege, da so mehr Leistungen zum korrekten Saldosteuersatz abgerechnet werden. Diese neue Praxis trägt sicherlich nicht zu einer Vereinfachung des ursprünglichen Wesens der Saldosteuersatzmethode bei.

EO-Erwerbseratz und Kurzarbeitsentschädigungen

In vielen Fällen stellen diese Unterstützungen Subventionen dar, was bei korrekter Anwendung des MWSTG zu einer Vorsteuerminderung führen müsste. Nun ist es allerdings politisch nicht opportun, einerseits notleidende Unternehmen finanziell zu unterstützen und ihnen gleich wieder einen Teil der Unterstützung über Vorsteuerminderungen zu entziehen. Für die Unternehmen gilt – aufgrund der aktuellen Publikationen der MWST-Verwaltung – dass wegen Covid-19 keine Vorsteuerminderungen vorgenommen werden müssen. Die offensichtliche Rechtsungleichbehandlung verschiedener Subventionen bei der MWST dürfte der Steuerverwaltung und den Gerichten noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Es dürfte nämlich nicht allzu lange dauern, bis erste Unternehmen ihren Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend machen.

Bundesrat gegen weitergehende Abschaffung der Stempelabgaben

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) hat weitere Abschaffungsschritte bei den Stempelabgaben vorgeschlagen. Diese hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 abgelehnt. Hingegen unterstützt er die Forderung, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Zudem will er im Rahmen der geplanten Verrechnungssteuerreform die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufheben.

RTVG

Ab 2021 gibt es statt 6 neu 18 Tarifstufen. 93% der abgabepflichtigen Unternehmen werden weniger bezahlen. Die höchste Tarifstufe liegt neu bei CHF 49'925. Zudem sind Einfache Gesellschaften ab dem 1. Januar 2021 von der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen befreit.

Zollgesetz

Die Totalrevision des Zollgesetzes (neu BAZG-VG und ZoG) bringt neben redaktionellen auch materielle Änderungen für die MWST mit sich:

Zinsregelung bei der Einfuhrsteuer: Mit der neuen Zinsregelung soll ein Verzugszins nur noch erhoben werden, wenn die Abgaben nicht fristgerecht bezahlt werden (Art. 29 BAZG-VG

hat zur Folge, dass Art. 57, 58, 61 MWSTG aufgehoben werden).

Veredelungsverkehr: Art. 53 und 54 MWSTG werden obsolet, weshalb insbesondere bei Art. 53 (steuerbefreite Einfuhren) umfangreiche Anpassungen erforderlich sind.

Steuerbefreiung nach Art. 23, Abs. 2, Ziff. 3 MWSTG: Das neue Zollgesetz kennt die besonderen Zollverfahren unter Zollüberwachung nicht mehr. Deshalb wird Ziffer 3 so umformuliert, dass die Steuerbefreiung Bezug nimmt auf Lieferungen von Gegenständen, die sich nachweislich mit einer bewilligten Warenbestimmung gem. Art. 11, Abs. 1, Bst. c, d, f und g BAZG-VG im Inland und somit nicht im freien Verkehr im Inland befinden. An der Steuerbefreiung ändert sich jedoch nichts.

Sozialversicherungen

Ungleichbehandlung der Verwitweten vor dem EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte eine Klage eines Witwers aus der Schweiz zu behandeln. Witwer werden in der Schweiz anders behandelt als Witwen. Der EGMR gab der Klage statt. SRF schreibt dazu:

- Die Schweiz macht bei Renten für verwitwete Personen eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen.
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Beschwerde eines Witwers gutgeheissen.
- Die Sichtweise, dass der Ehemann für den Lebensunterhalt der Frau aufkommt, entspreche nicht den heutigen Gegebenheiten.

Der Mann hatte nach dem Tod seiner Ehefrau die beiden Kinder alleine grossgezogen und eine Witwerrente erhalten. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit der jüngsten Tochter wurde die Wittwerrente aufgehoben. Die Aufhebung der Rente wäre nicht erfolgt, hätte es sich bei dem Witwer um eine Frau gehandelt.

Der beschränkte Witwerrenten-Anspruch basiert auf der Annahme, dass der Ehemann für den Lebensunterhalt der Frau sorgt. Diese Sichtweise entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, hält das EGMR fest. Die Konvention sei ein «lebendiges Instrument», mit dem die Umstände unter dem aktuellen Blickwinkel behandelt werden müssten.

Vaterschaftsurlaub

Der an der Abstimmung vom 27. September 2020 angenommene Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird über die EO finanziert, was zu einer Erhöhung des EO-Beitragssatz von 0,45 auf 0,5 Prozent führt. Das EO-Taggeld beträgt analog der Mutterschaftsentschädigung 80% des versicherten Verdienstes, maximal CHF 198.- pro Tag. Arbeitnehmer haben neu einen gesetzlichen Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise bezogen werden, danach verfällt der Anspruch. Hat der Vater bei einer Arbeitgeberkündigung den Vaterschaftsurlaub noch nicht vollständig bezogen, verlängert sich die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage.

Überbrückungsleistungen: Verordnung geht in die Vernehmlassung

Der Bundesrat hat die Verordnung zum neuen Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) in die Vernehmlassung geschickt. Sie regelt im Detail die Bedingungen für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen sowie die Berechnung der Leistungen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 11. Februar 2021.

Die Verordnung (ÜLV) regelt insbesondere das vorzeitige Ende des Anspruchs auf ÜL. Bei Personen, bei denen absehbar ist, dass sie nach der Pensionierung im AHV-Alter EL erhalten werden, endet der Anspruch auf ÜL, wenn sie ihre Altersrente vorbezahlen können. Gemäss ÜLV hat die Prüfung auf EL-Anspruch von Amtes wegen zu erfolgen. Damit soll garantiert werden, dass dieser Prozess rechtzeitig in die Wege geleitet wird.

Geregelt wird in der ÜLV auch, wie das Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge berücksichtigt wird. Anspruch auf ÜL haben Personen, deren Reinvermögen 50'000 Franken (Ehepaare: 100'000 Franken) nicht übersteigt. Guthaben der beruflichen Vorsorge bis zu 500'000 Franken werden nicht zum Reinvermögen gezählt.

ELG-Reform

Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Neu haben Personen mit einem bestimmten Vermögen grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf EL. (Einzelpersonen

ab CHF 100'000, Ehepaare ab CHF 200'000 und für Kinder ab CHF 50'000, wobei der Wert von selbstbewohntem Eigenheim nicht mitgerechnet wird). Zudem wurden die Freibeträge für die Berechnung der EL gesenkt und die Berechnung für den anrechenbaren Vermögensverzicht wurde angepasst. Neu gilt auch für Erben eine Rückerstattungspflicht für die EL-Bezüge der Verstorbenen aus den letzten zehn Jahren, dies auf dem Nachlass, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt.

Mit dieser Reform können das Leistungsniveau der Ergänzungsleistungen gesichert und Fehlanreize im System beseitigt werden. Insbesondere werden die Höchstbeträge für die Vergütung der Wohnkosten an die gestiegenen Mietzinsen angepasst.

Die Weiterversicherung in der PK nach Kündigung

Inskünftig sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, Arbeitnehmende, denen ab Alter 58 vom Arbeitgeber gekündigt wurde, im bisherigen Umfang weiter zu versichern, wenn dies die versicherte Person wünscht (Weiterversicherungsoption), und zwar sowohl in der obligatorischen als auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Der Versicherte erhält damit die Möglichkeit, sein Vorsorgeguthaben weiter zu öffnen und nach Ablauf der externen Mitgliedschaft eine Rente zu beziehen.

Liechtenstein: Einführung Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer

Einleitung

Im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie wurde im Fürstentum Liechtenstein das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) mit Wirkung per 1. August 2019 eingeführt. Mit dem VwEG wird zwecks Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein Verzeichnis eingerichtet, das Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern inländischer Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen sowie Treuhänderschaften enthält. Das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer wird durch das Amt für Justiz ausschliesslich elektronisch geführt.

Definition und Pflichten der Rechtsträger:

In den Geltungsbereich des VwEG kommen sämtliche inländische Rechtsträger. Somit müssen die wirtschaftlichen Eigentümer unter anderem auch von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch von Vereinen erfasst werden. Zusätzlich kommen ebenfalls inländische Rechtsträger, die von Sorgfaltspflichtigen verwaltet werden, in den Anwendungsbereich des VwEG. Dabei sind insbesondere Stiftungen, Treuhänderschaften oder stiftungsähnlich strukturierte Anstalten gemeint. Die erforderlichen Angaben von inländischen Rechtsträgern sind innert 30 Tagen nach ihrer Eintragung in das Handelsregister bzw. nach ihrer Gründung - sofern kein Handelsregistereintrag notwendig ist - auf der dafür vorgesehenen Plattform zu erfassen. Änderungen von Angaben sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Kenntnismahme dem Amt für Justiz mitzuteilen.

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Bei Rechtsträgern im Sinne von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen Eigentümer eingetragen werden, die direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25% an diesen Rechtsträgern halten, oder direkt oder indirekt mit mehr als 25% am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind, oder auf eine andere Weise eine Kontrolle über diese Rechtsträger ausübt. Sofern keine Personen feststellbar sind, werden dann – sofern keine Verdachtsmomente hinsichtlich Geldwäscherei vorliegen – die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftliche Eigentümer eingetragen. Bei Rechtsträgern im Sinne von Stiftungen und Treuhänderschaften sind die Begünstigte mit Rechtsanspruch sowie Ermessensbegünstigte, sofern der Rechtsträger unter ihrer Kontrolle steht, als wirtschaftliche Eigentümer einzutragen. Bei diesen Fällen gilt die 25%-Regel nicht. Sofern keine Personen feststellbar sind, werden auch hier, sofern keine Verdachtsmomente hinsichtlich Geldwäscherei vorliegen, die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftliche Eigentümer eingetragen.

Ausblick

Bereits kurz nach der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie müssen nun die Vorgaben der 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie in das lokale liechtensteinische Gesetz übernommen werden. Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie

sieht keine Unterscheidung zwischen dem Sorgfaltspflichtrecht und dem VwEG vor. Zudem verlangt die 5. Geldwäscherei-Richtlinie eine Erweiterung des Zugangs der Daten. Deshalb werden der Kreis der Einsichtsberechtigten und die Offenlegungsvoraussetzungen entsprechend angepasst. Diese Umsetzung erfolgte mit einer Totalrevision des VwEG, die vom liechtensteinischen Landtag anfangs Dezember 2020 verabschiedet wurde. Die Inkraftsetzung ist auf Frühjahr 2021 geplant.

Einsichtsrechte nach der Totalrevision:

Zusammengefasst gestalten sich die Voraussetzungen für die Offenlegung neu wie folgt:

- Die Stabsstelle FIU, die Finanzmarktaufsicht, die Staatsanwaltschaft, die Landespolizei, das Landgericht und die Steuerverwaltung können im Abruverfahren Einsicht in das Verzeichnis nehmen.
- Banken und Finanzinstitute mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat sowie Banken mit Sitz in Drittstaaten, welche sorgfaltspflicht- und datenschutzrechtlich als gleichwertig anzusehen sind sowie inländische Sorgfaltspflichtige können grundsätzlich auf Antrag und gegen Abgabe einer Erklärung, dass die Daten aus dem Verzeichnis für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bzw. der Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, Einsicht in das Verzeichnis nehmen.
- Dritte müssen grundsätzlich weiterhin im Rahmen eines Antrags ein berechtigtes Interesse oder neu alternativ geltend machen, dass eine im Verzeichnis eingetragene Treuhänderschaft oder ähnliche Rechtsvereinbarung eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer juristischen Person aus einem Drittstaat hält.

Zukunft in der Steuerlandschaft

Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten (frühestens 1.1.2021)

Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuungskosten von CHF 10'100 auf CHF 25'000 sowie Erhöhung des Kindersozialabzugs von CHF 6'500 auf CHF 10'000 beim Bund

Erhöhung Privatanteil von 9.6% auf 10.8% pro Jahr (frühestens 1.1.2022)

Der Privatanteil soll von 0.8% auf 0.9% pro Monat erhöht werden (Basis Kaufpreis/Barkaufspreis bei Leasing). Damit entfällt die Aufrechnung von zusätzlichem Einkommen und der Arbeitswegabzug.

Verrechnungssteuer – Rückforderung für Erben (frühestens ab 1.1.2022)

Erben und Erbinen sollen die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern können.

Unterzeichnung der Steuererklärungen (frühestens 1.1.2022)

Auf die Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung soll auf Bundes- und Kantonsebene verzichtet werden können.

Wohneigentumsbesteuerung (frühestens 1.1.2022)

Mit dem Wegfall des Eigenmietwerts auf dem Eigenheim entfallen auf Bundesstufe sowohl die Unterhaltskosten als auch die ausserfiskalisch motivierten Abzüge. Auf Kantonsstufe bleiben die letztgenannten Abzüge im Sinne einer Kann-Vorschrift bestehen (Kantone können selber entscheiden). Der allgemeine Schuldzinsenabzug soll weiterhin in einem bestimmten Umfang der steuerbaren Vermögenserträge zum Abzug berechtigen. Zusätzlich soll ein sog. Ersterwerberabzug eingeführt werden.

Stempelabgaben (frühestens 1.1.2022)

Es ist eine zweistufige Abschaffung der Umsatz- und der Versicherungsabgabe vorgesehen, um so die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz zu wahren und das Wirtschaftswachstum zu fördern.

Eidgenössische Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» (Ausgang offen)

Auf Verfassungsstufe sollen Kapitaleinkommensteile über einem durch das Gesetz festgelegten Betrag im Umfang von 150 Prozent steuerbar sein. Der Mehrertrag, der sich aus der Besteuerung der Kapitaleinkommensteile im Umfang von 150 Prozent statt 100 Prozent ergibt, ist für die Ermässigung der Besteuerung von Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen oder für Transferzahlungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt einzusetzen.

Motion Einkauf Säule 3a (Inkraftsetzung offen)

Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, sollen die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen, und es vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen können (sog. 3a-Einkauf). Damit das Ziel (individuelle Vorsorge für den Mittelstand stärken) im Fokus bleibt, soll der Einkauf dabei dreifach beschränkt werden:

- Einkauf nur alle fünf Jahre;
- Limitierung Einkaufsbetrag auf den sogenannten grossen Abzug (2019: CHF 34 128);
- alle bereits getätigten Wohneigentumsverbezüge werden vom maximalen Einkaufsbetrag abgezogen.

Wichtige Kennzahlen Schweiz 2020/2021

Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne von Arbeitnehmenden	2020	2021
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.70%	8.70%
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	1.40%
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.45%	0.50%
Total auf dem Bruttolohn	10.55%	10.60%
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200	2.20%	2.20%
ab CHF 148'201	1.00%	1.00%

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800.

Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden	2020	2021
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'500	9'600
- Einkommensobergrenze	56'900	57'400
- minimaler Beitragssatz	5.344%	5.371%
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.95%	10.00%

Unfallversicherung	2020	2021
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	148'200

AHV (1. Säule)	2020	2021
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'220	14'340
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'440	28'680
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'660	43'020

Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)	2020	2021
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'330	21'510
- Koordinationsabzug	24'885	25'095
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'555	3'585
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	60'435	60'945
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (oberer Grenzbetrag)	85'320	86'040
- Zulässiger versicherter Maximallohn	853'200	860'400
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.00%	1.00%

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	2020	2021
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'826	6'883
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	34'128	34'416

Mehrwertsteuersätze	2020	2021
- Normalsatz	7.7%	7.7%
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.7%
- Reduzierter Satz	2.5%	2.5%